

Leistungsänderung	bisher im Tarif T10		neu im Tarif T23			
	Vermieter	Quelle	Komfort	Quelle	Top	Quelle
<b>Leistungsverbesserungen in unseren Rechtsschutzprodukten</b>						
Versicherungssumme Deutschland/Europa	unbegrenzt	§ 6 (1)	unbegrenzt	A.3.1.1	unbegrenzt	A.3.1.1
Strafkaution	200.000 €	§ 5 (5) b)	500.000 €	A.3.1.1	500.000 €	A.3.1.1
„Mini-Photovoltaikanlage“	-	-	✓	A.3.2.1.1.1 (3)	✓	A.3.2.1.1.1 (3)
Vermietete Ferienwohnungen	-	-	2.500 € je Versicherungsjahr	A.3.2.1.1.2	2.500 € je Versicherungsjahr	A.3.2.1.1.2
Service-Leistung „Bonitäts-Prüfung“ und „Inkasso-Tätigkeit“	-	-	✓	A.3.2.2.1 (3.1) und (3.2)	✓	A.3.2.2.1 (3.1) und (3.2)
✓	-	-	✓	✓	✓	✓
Vorsorge-Rechtsberatung nach 3 schadenfreien Jahren	für alle versicherbaren Risiken	§ 2 k) cc)	auch für nicht versicherbare Risiken	A.3.2.2.8	auch für nicht versicherbare Risiken	A.3.2.2.8
Untervermietung – bei Erlaubnis für den Mieter durch VN	-	-	-	✓	✓	A.3.2.2.9 (1)
Bergbau / Enteignung, Planfeststellung, Flurbereinigung / Anliegerabgaben	-	-	-	-	2.500 € je Rechtsschutzfall	A.3.2.2.9 (2), (3)
„Große“ Photovoltaikanlage / Solarthermieanlage	-	-	-	✓	✓	A.3.2.2.9 (4)
Service-Leistung „Vertrags-Check“	-	-	1x je Versicherungsjahr	A.3.2.2.7	3x je Versicherungsjahr	A.3.2.2.9 (5)
Übernahme Erfolgs-Honorar-Vereinbarung	nicht versichert	-	-	B.1.1.1.1.1 (1)	✓	B.1.1.1.1.1 (1)
Anwalt im „Krankenhaus“	✓	§ 5 (1) a)	✓	B.1.1.1.1.1 (3,2)	✓	B.1.1.1.1.1 (3,2)
Zwangsvollstreckungsmaßnahmen	4x	§ 5 (3) d)	3x	B.1.1.1.8	4x	B.1.1.1.8
Telefonische Rechtsberatung (RaT)	als Serviceversprechen	-	✓	B.1.2.1	✓	B.1.2.1
Online-Rechtsberatung	als Serviceversprechen	-	✓	B.1.2.3	✓	B.1.2.3
- Bis zur 2-fachen Höhe der Gebühren und Kosten, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen.	-	-	-	-	-	-
- Anrechnung der Kosten, wenn anschließend geklagt werden muss.	-	-	-	-	-	-
Mediationsverfahren	-	§ 5a (4)	5.000 € / 10.000 €	B.1.3.1	unbegrenzt	B.1.3.1
Mediationshotline M-RaT auch für nicht versicherte / versicherbare Bereiche nach dreijähriger Schadenfreiheit	als Serviceversprechen	-	✓	B.1.3.1	✓	B.1.3.1
Schadenfreiheitssystem bleibt trotz Kündigung des RS-Vertrag aktiv	-	-	✓	B.1.3.2	✓	B.1.3.2
-	-	-	✓	B.1.4	✓	B.1.4
Bei Obliegenheitsverletzungen verzichten wir auf Strafsanktionen bei grob fahrlässiger Verletzung	Bei Obliegenheitsverletzungen verzichten wir auf Strafsanktionen bei grob fahrlässiger Verletzung	§§ 11 (3), 17 (6), (9), 21 (8), (10)	Bei Obliegenheitsverletzungen verzichten wir auf Strafsanktionen bei grob fahrlässiger Verletzung	-	Bei Obliegenheitsverletzungen verzichten wir auf Strafsanktionen bei grob fahrlässiger Verletzung	-
- bei Änderungen in der Beitragsberechnung und - im Verkehrsbereich.	- bei Änderungen in der Beitragsberechnung und - im Verkehrsbereich.	-	- bei Änderungen in der Beitragsberechnung und - im Verkehrsbereich.	D.1 .1	- bei Änderungen in der Beitragsberechnung und - im Verkehrsbereich.	D.1 .1
Verzicht auf Strafsanktionen bei grob fahrlässiger Verletzung	-	§ 10 A	✓	WA.1	✓	F.1.1
Innovationsklausel	-	-	✓	WA.1	✓	WA.1
Zusatzleistungen "bessergrün"	-	-	✓	-	✓	-
<b>Leistungsanpassungen in unseren Rechtsschutzprodukten</b>						
Kopierkosten, die durch den Rechtsanwalt in Rechnung gestellt werden	✓	§ 4 (4) c)	Bis zu 10% der vom Versicherer zu tragenden Gesamtkosten, maximal bis zu einer Teilversicherungssumme von 1.000 € je Versicherungsfall.	B.1.1.1.7	Bis zu 10% der vom Versicherer zu tragenden Gesamtkosten, maximal bis zu einer Teilversicherungssumme von 1.000 € je Versicherungsfall.	B.1.1.1.7
Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit - dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen - oder mit Wertpapier-, Börsen-, Beteiligungs-, Kredit- oder Kapitalanlagegeschäften jeder Art.	Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit - dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen - oder mit Wertpapier-, Börsen-, Beteiligungs-, Kredit- oder Kapitalanlagegeschäften jeder Art.	§ 4 (2) b)	Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit - dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen - oder mit Wertpapier-, Börsen-, Beteiligungs-, Kredit- oder Kapitalanlagegeschäften jeder Art.	B.2.1.5.3	Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit - dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen - oder mit Wertpapier-, Börsen-, Beteiligungs-, Kredit- oder Kapitalanlagegeschäften jeder Art.	B.2.1.5.3
Verzicht auf Einrede bei Vorvertraglichkeit bei langjährig laufenden Verträgen von mindestens fünf Jahren	-	-	-	-	-	-
Wartezeit bei Kündigungen wegen Eigenbedarfs oder umweltbedingten Beeinträchtigungen von Grundstücken oder Gebäuden	3 Monate	§ 4(4) a)	12 Monate	B.2.2.2	12 Monate	B.2.2.2
Wartezeit im Wohnungs- und Grundstücks-RS bei Verlangen nach Mieterhöhung	3 Monate	§ 4(4) a)	12 Monate	B.2.2.2	12 Monate	B.2.2.2